

dem Formblatt 0107 von den Landesregierungen vorzunehmen und eine Ausfertigung an die Staatliche Plankommission zu übergeben.

§ 21

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951 — Verkehr — umfaßt

- a) die Transport- und Reparaturleistungen sowie Leistungsnormen der Eisenbahn,
- b) die Transportleistungen und die Kapazitätsentwicklung der Schifffahrt sowie die Reparaturleistungen der dem Verkehr unterstellten Reparaturwerften,
- c) die Transportleistungen sowie die Kapazitätsentwicklung und die technisch-wirtschaftlichen Kennziffern für den gewerblichen Kraftverkehr und das Straßenwesen,
- d) die Beförderungsleistungen und den arbeitenden Wagenpark des städtischen Verkehrs

und ist dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik sowie allen Landesregierungen übergeben worden.

(2) Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Landesregierungen vergleichen den ihnen übergebenen bestätigten Plan mit dem im Dezember 1950 übergebenen Planentwurf, gliedern ihn entsprechend auf und teilen ihn den Generaldirektionen, WB und Stadt- bzw. Landkreisen mit. Die vorgenannten Stellen haben in der gleichen Weise ihre Pläne zu vergleichen und die Änderungen ihren nachgeordneten Stellen zu übergeben.

(3) Die industrielle Produktion (einschl. Reparaturen, jedoch ohne Transport-Beförderungsleistungen usw.) für die Betriebe der Reichsbahn, Schifffahrt und des Kraftverkehrs ist entsprechend den Instruktionen für die Industrieproduktion §§ 10 bis 13 zu bearbeiten. Den Betrieben sind Planaufgaben zu erteilen, und die Bestätigung der Planaufgabe ist durchzuführen. Die Institutionen der Reichsbahn, Schifffahrt und des Kraftverkehrs haben aus den Bestätigungen nach den gegebenen Instruktionen einen Plan zusammenzustellen, der vom Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik zusammenzufassen und der Staatlichen Plankommission zu übergeben ist.

§ 22

(1) Der Plan für das Post- und Fernmeldewesen wurde für die

- a) Leistungen,
- b) Kapazitäten und
- c) technisch-wirtschaftlichen Kennziffern

dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik übergeben, das ihn auf die Oberpostdirektionen und die ihm direkt unterstehenden Sonderämter aufzuteilen hatte. Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik hat den bestätigten Plan mit dem im Dezember 1950 übergebenen Planentwurf zu vergleichen und die Änderungen den Oberpostdirektionen und Sonderämtern mitzuteilen.

(2) Die Oberpostdirektionen teilen den ihnen nachgeordneten Verkehrsämtern die sich aus den Änderungen nach Abs. 1 ergebenden Korrekturen mit bzw. bestätigen die Richtigkeit des vorliegenden Planes.

§ 23

(1) Der Plan für den Außenhandel wurde über das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik, den DAHA-Fachanstalten sowie der Gesellschaft für Innerdeutschen Handel übergeben.

(2) Auf Grund des bestätigten Planes ist von dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik der bestätigte Plan mit dem Planentwurf zu vergleichen; die Änderungen sind den DAHA-Fachanstalten sowie der Gesellschaft für Innerdeutschen Handel mitzuteilen.

(3) Die DAHA-Fachanstalten und die Gesellschaft für Innerdeutschen Handel bestätigen dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik die erhaltene Planaufgabe unter Berücksichtigung der mitgeteilten Änderungen.

§ 24

(1) Der Plan für den Warenumsatz im-Einzelhandel und für die Warenbereitstellung wurde dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Landesregierungen für ihren Zuständigkeitsbereich übergeben.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik vergleicht die bestätigten Pläne mit dem Planentwurf und teilt für die staatlichen Handelsorganisationen HO den fachlichen Leitungen der HO und für den Konsum dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften die Änderungen mit.

Die fachlichen Leitungen der HO und der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften vergleichen in der gleichen Weise die Pläne und geben die Änderungen über die Landesleitungen den Hauptverkaufsstellen und für den Konsum über die Landesverbände den Kreis-Konsumgenossenschaften bekannt.

(3) Die Hauptgeschäftsstellen der HO bzw. die Kreis-Konsumgenossenschaften nehmen eine Neuaufteilung auf die Verkaufsstellen vor. Soweit sich die gegebene Planaufgabe nicht ändert, ist den Verkaufsstellen eine Mitteilung zu geben, daß die bereits erteilte Planaufgabe endgültig und verbindlich ist, bzw. sind bei Änderungen neue Planaufgaben zu erteilen.

(4) Die Verkaufsstellen bestätigen die ihnen erteilte Planaufgabe gegenüber dem Aussteller.

§ 25

Die mit dem Volkswirtschaftsplan 1951 den Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen übergebenen Warenbilanzen werden von diesen nicht weiter aufgeteilt.

§ 26

(1) Der Plan für Erfassung und Aufkauf

- a) für die tierischen und pflanzlichen Erzeugnisse,
- b) für die Schweinemast und
- c) für tierische Rohstoffe

wird dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich übergeben.